

II-6506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/90-1/1992

1010 Wien, den 6. Juli 1992
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 7880 71100
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft
 —
 Klappe -- Durchwahl

2880 IAB

1992 -07- 08

zu 2978 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dolinschek,
 Meisinger an den Bundesminister
 für Arbeit und Soziales betreffend
 Anrechnung nachgekaufter Schulzeiten
 für die ewige Anwartschaft
 (Nr.2978/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Seit dem Inkrafttreten der 44.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.609/1987, am 1.Jänner 1988 werden Schul- und Studienzeiten grundsätzlich nur mehr für die allgemeinen und besonderen Pensionsanspruchsvoraussetzungen (insbesondere für die Wartezeit) als Ersatzzeiten angerechnet, nicht jedoch bei der Leistungsbemessung (Steigerungsbetrag); die genannten Zeiten können jedoch durch Beitragsentrichtung leistungswirksam werden, wobei der Einkauf grundsätzlich jederzeit erfolgen kann und auch die Anzahl der einzukaufenden Monate im Belieben des Antragstellers steht. Am Ersatzzeitencharakter der Schul- und Studienzeiten ändert sich auch im Falle ihres Einkaufes nichts.

Demgegenüber ist richtig, daß für die Erfüllung der sogenannten ewigen Anwartschaft nur Beitragszeiten in Betracht kommen. Gemäß § 236 Abs.4 ASVG ist die Wartezeit für die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes auch dann erfüllt, wenn mindestens

- 2 -

180 Beitragsmonate erworben sind. Ist dies der Fall, so werden für die Leistungsbemessung alle erworbenen Versicherungsmonate herangezogen.

Die Rechtswohlthat der ewigen Anwartschaft, d.h. der Entfall aller einschränkenden Wartezeitbestimmungen, soll nur für jene Versicherten Gültigkeit haben, die ihre Beitragsleistung auf eine Versicherung gründen.

Im übrigen sind die in Rede stehenden Schul- und Studienzeiten nicht die einzigen Ersatzzeiten, für die Beiträge entrichtet werden. So werden etwa bei Ersatzzeiten nach einer Entbindung bzw. nach einer Adoption oder bei Ersatzzeiten des Arbeitslosengeldbezuges die durch die Anrechnung in der Pensionsversicherung verursachten Aufwendungen durch Überweisung von Pauschalbeträgen bzw. Beiträgen aus anderen öffentlichen Kassen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger abgegolten.

Aus den angeführten Gründen halte ich die geltende Regelung betreffend die pensionsrechtliche Berücksichtigung von Schul- und Studienzeiten für sachgerecht.

Dessenungeachtet werde ich im Zuge einer nächsten Novellierung des ASVG das der Anfrage zugrundeliegende Anliegen mit zur Diskussion stellen.

Der Bundesminister:



*Beilage A***A N F R A G E**

der Abgeordneten Dolinschek, Meisinger
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Anrechnung nachgekaufter Schulzeiten für die ewige Anwartschaft

Schulzeiten werden für die Bemessung der Pension nur angerechnet, wenn für sie Beiträge entrichtet wurden. Obwohl also für diese Zeiten ebenso wie für normale Beitragszeiten bezahlt wird, bleiben die dadurch erworbenen Sozialversicherungsmonate reine Ersatzzeiten und zählen daher für die ewige Anwartschaft nicht mit.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß für die Anrechnung von Schulzeiten bei der Pensionsberechnung zwar Beiträge entrichtet werden müssen, diese aber dann trotzdem nur Ersatzzeiten sind und daher bei der ewigen Anwartschaft nicht mitzählen?
2. Werden Sie bei der nächsten Novellierung des ASVG eine Anrechnung dieser Zeiten als Beitragszeiten (zumal ja auch Beiträge entrichtet werden) vorsehen?
3. Wenn nein, warum halten Sie die bestehende Regelung für sachgerecht?

Wien, den 14. Mai 1992